

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Börseleitung ist verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises rechtzeitig Maßregeln gegen die Abschließung, Übertragung und Abwicklung von Termingeschäften in Getreide und Mühlenfabrikaten unter den im § 12 bezeichneten Voraussetzungen zu treffen.

### **Bestimmungen über die Kursnotierung an landwirtschaftlichen Börsen.**

#### **§ 14.**

Kurse der auf Grund der Bestimmungen des § 12 verbotenen Geschäfte dürfen amtlich nicht notiert, durch ein Kursblatt, durch mechanisch hergestellte Vervielfältigung oder im Wege der Presse oder durch Auslegen, Aushängen oder Anschlagen an dem Publikum zugänglichen Orten nicht veröffentlicht werden.

#### **§ 15.**

In Abänderung des § 8 des Gesetzes vom 1. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 67, sind die zuständigen Ministerien ermächtigt, nach Anhörung der Börseleitung, der landwirtschaftlichen Landeskorporation (§ 2) und der Handels- und Gewerbekammern des Landes Vorschriften in Betreff der Kursermittlung und Kursnotierung im Verordnungswege zu treffen.

### **Zivilrechtliche Bestimmungen.**

#### **§ 16.**

Ein nach § 12 verbotenes Geschäft ist rechtsunwirksam. Das Gleiche gilt von der Erteilung und Übernahme von Aufträgen, sowie von der Vereinigung zum Abschlusse oder zur Vermittlung von derlei verbotenen Geschäften.

Die Rechtsunwirksamkeit erstreckt sich auch auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse. Dasjenige, was vor, bei oder nach der Abwicklung des rechtsunwirksamen Geschäftes geleistet wurde, kann zurückgefordert werden.

Der Anspruch auf Rückforderung kann nur innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, vom Tage des Geschäftsabschlusses an gerechnet, geltend gemacht werden.

### **Strafrechtliche Bestimmungen.**

#### **§ 17.**

Wegen Vergehens wird mit strengem Arreste von drei Tagen bis drei Monaten, womit eine Geldstrafe von 500 bis 5000 K